

RS Vwgh 1990/2/7 89/13/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1990

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §4;

KO §156;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1990/12 S 720

Rechtssatz

Es ist zu beachten, daß ungeachtet des Umstandes, daß der Abgabensanspruch gemäß 4 BAO regelmäßig entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das G die Abgabepflicht knüpft, eine Verpflichtung zur Bezahlung von Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, grundsätzlich erst mit Erlassung des betreffenden Abgabenbescheides eintritt. Diese Zahlungsverpflichtung (= Leistungsgebot) betrifft stets den materiell rechtlichen Abgabensanspruch. Dieser ist Gegenstand der Abgabefestsetzung. Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe der Abgabensanspruch zum Zeitpunkt der Abgabefestsetzung noch aushaftet bzw inwieweit er bereits durch Zahlungen befriedigt wurde (zB durch Vorauszahlungen oder durch Verrechnung mit Abgabengutschriften), erfolgt hingegen nicht im Abgabefestsetzungsverfahren, in dem die Abgabeverrechnung unberücksichtigt bleiben muß, sondern erst im Abgabeneinhebungsverfahren. Da nur aushaftende Verbindlichkeiten von einem Zwangsausgleich betroffen sein können, entfaltet letzterer seine Rechtswirkungen gem § 156 KO auch nur im Abgabeneinhebungsverfahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130085.X01

Im RIS seit

07.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>